

Promotionsordnung der Fakultät für Lebenswissenschaften der Universität Leipzig¹

Vom 30. September 2019

Gemäß § 40 Abs. 5 und § 88 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3 zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Fakultätsrat für Lebenswissenschaften der Universität Leipzig die folgende Promotionsordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsgremien
- § 3 Grundlage der Promotion
- § 4 Annahme als Doktorand
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen für das Promotionsverfahren
- § 6 Eignungsfeststellungsverfahren
- § 7 Promotionsvorprüfung
- § 8 Antrag
- § 9 Dissertation
- § 10 Eröffnung des Verfahrens
- § 11 Gutachter
- § 12 Gutachten
- § 13 Annahme der Dissertation
- § 14 Verteidigung
- § 15 Bewertung
- § 16 Verleihung

¹ Für den gesamten folgenden Text schließen grammatisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein.

- § 17 Pflichtexemplare, Veröffentlichung
- § 18 Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades
- § 19 Widerspruchsrecht
- § 20 Promotionsakte
- § 21 Ehrenpromotion
- § 22 Das Doktorjubiläum
- § 23 Übergangsregelungen
- § 24 Inkrafttreten

Anlage 1 Titelseite für die einzureichende Arbeit

Anlage 2 Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare

Anlage 3 Muster der Urkunde Promotion

Präambel

Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Nachwuchswissenschaftler schließen ihr Studium mit einer wissenschaftlichen Arbeit ab. Neben der fachlichen Kompetenz ist ihnen durch die Universität eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten, beim verantwortungsvollen Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern zu vermitteln.
- (2) Nachwuchswissenschaftler haben Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Betreuung, Beratung und Unterstützung durch die Arbeitsgruppenleiter.
- (3) Nachwuchswissenschaftler sind verpflichtet
 - zur Protokollierung und vollständigen Dokumentation sowie Aufbewahrung ihrer Forschungsergebnisse,
 - zu verantwortungsvoller Arbeit und Kollegialität,
 - zu regelmäßiger Berichterstattung über den Fortgang ihrer Forschungsarbeiten,
 - zur Teilnahme an internen Seminaren,
 - in begrenztem Umfang zur Mitarbeit bei Routineaufgaben innerhalb der Arbeitsgruppe.
- (4) In allen Fragen der wissenschaftlichen Zielsetzung, der Publikation oder Verwertung von Forschungsergebnissen unterliegen Mitglieder einer Arbeitsgruppe den Weisungen des Arbeitsgruppenleiters.

§ 1

Promotionsrecht

- (1) Die Fakultät für Lebenswissenschaften der Universität Leipzig verleiht auf der Grundlage eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens namens der Universität Leipzig folgende Doktorgrade:
 - doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)
 - doctor philosophiae (Dr. phil.)
 - doctor paedagogicae (Dr. paed.)

- (2) Der Doktorgrad kann im Rahmen fakultätsübergreifender Promotionsstudienprogramme verliehen werden. Die Zulassungsvoraussetzungen für diese Programme sind in einer fakultätsübergreifenden Ordnung niedergelegt. Ansonsten sind die Teilnehmer dieses Programms anderen Doktoranden gleichgestellt.

- (3) Die Fakultät kann gemeinsam mit einer ausländischen Fakultät oder Hochschule aufgrund einer gemeinsamen Betreuung einen binationalen Doktorgrad verleihen. In diesem Falle setzt die Promotion in gemeinsamer Betreuung voraus, dass mit der wissenschaftlichen Partnereinrichtung eine Rahmenvereinbarung geschlossen worden ist, die die Grundlagen der gemeinsamen Betreuung regelt. Die Rahmenvereinbarung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrates. Die Rahmenvereinbarung soll insbesondere Regelungen enthalten über die Durchführung der Betreuung, die Promotionsprüfung einschließlich der Notengebung, den Vollzug der Promotion sowie die dabei entstehenden Kosten. Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät oder Hochschule gelten ansonsten, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist, die Regelungen dieser Ordnung.

- (4) Die Fakultät kann einen Promotionsstudiengang einrichten, der den Abschluss "Doctor of Philosophy (Ph.D.)" ermöglicht. In diesem Promotionsstudiengang darf nur der Abschluss "Doctor of Philosophy (Ph.D.)" verliehen werden. Der Promotionsstudiengang ist durch Ordnung zu regeln.

- (5) Die Fakultät verleiht außerdem die Ehrendoktorwürde gemäß § 22 (Doktor honoris causa). Zur fachgebundenen Bezeichnung des Doktorgrades tritt der Zusatz "h.c."

- (6) Die Fakultät verleiht den Doktorgrad mit einem das Wissenschaftsgebiet kennzeichnenden Zusatz. Das Wissenschaftsgebiet muss an der Fakultät vertreten sein. Als Wissenschaftsgebiete gelten im Regelfall die Studienfächer.

- (7) Promotionsvorhaben aus dem Wissenschaftsgebiet Pharmazie, die zum Stichtag 1. Juli 2019 durch Eintrag auf die Doktorandenliste dokumentiert sind, können unter dieser Promotionsordnung zu Ende geführt werden.
- (8) Der mehrfache Erwerb eines Doktorgrades gleicher Bezeichnung ist nicht möglich.

§ 2

Promotionsgremien

- (1) Das für die Durchführung von Promotionsverfahren zuständige Gremium ist der Fakultätsrat. Die abschließende Entscheidung in allen Promotionsangelegenheiten obliegt dem Fakultätsrat. Hochschullehrer der Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat angehören, dürfen an Beschlüssen in Promotionsverfahren stimmberechtigt mitwirken.
- (2) Für die Durchführung des einzelnen Promotionsverfahrens wird eine im Auftrag des Fakultätsrates arbeitende Promotionskommission fachbezogen berufen. Ihr gehören neben dem Vorsitzenden der Kommission vier Mitglieder an. Zu Mitgliedern in der Promotionskommission sind in der Regel Hochschullehrer zu bestellen, von denen höchstens einer nicht der Fakultät angehören darf. Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter mindestens drei Hochschullehrer der Fakultät, anwesend sind. Die Promotionskommission beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.
- (3) Im Falle binationaler Promotionen ist die Promotionskommission mit Ausnahme des Vorsitzenden paritätisch aus beiden Hochschulen zu besetzen.
- (4) Im kooperativen Verfahren mit einer Fachhochschule muss ein Mitglied der Promotionskommission Hochschullehrer der betreffenden Fachhochschule sein.
- (5) Die Beratungen der Gremien zu Promotionsfragen sind nicht öffentlich. Die Anhörung des Betroffenen bleibt davon unberührt. Die Mitglieder der Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (6) Entscheidungen werden dem Promovenden schriftlich mitgeteilt. Belastende Entscheidungen sind dem Bewerber gegenüber schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3

Grundlage der Promotion

- (1) Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer selbständig erstellten schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), die das Wissenschaftsgebiet weiterentwickelt und die öffentlich verteidigt werden muss, verliehen.
- (2) Die Dissertation ist eine Einzelleistung.
- (3) Beim Erwerb eines weiteren Doktorgrades werden Leistungen aus vorherigen Verfahren nicht angerechnet.

§ 4

Annahme als Doktorand

- (1) Die Fakultät führt eine Doktorandenliste. Die Aufnahme in die Doktorandenliste erfolgt auf Antrag. Mit dem Antrag erklärt der Antragsteller seine Absicht, an der Fakultät zu promovieren. Der Antrag ist spätestens zwei Jahre vor der Beantragung der Eröffnung des Promotionsverfahrens zu stellen. Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Fakultätsrates.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme als Doktorand muss enthalten:
 1. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation,
 2. die Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers der Fakultät zur Betreuung des Bewerbers; im Falle binationaler Verfahren muss die Einverständniserklärung sowohl eines Hochschullehrers der Fakultät als auch eines Hochschullehrers der Partnerhochschule vorliegen,
 3. eine Erklärung, in der sich der Antragsteller zur Einhaltung der Promotionsordnung einschließlich der in der Präambel aufgeführten Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet.
 4. den Nachweis über die Beherrschung der deutschen oder englischen Sprache (Niveau B2 des „gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, Lehren und Beurteilen“), sofern Deutsch nicht die Muttersprache des Kandidaten ist (im Ausnahmefall kann

dieser Sprachnachweis ein Semester später nachgereicht werden).

Doktoranden, die im Rahmen fakultätsübergreifender Promotionsprogramme den Doktorgrad erwerben wollen, müssen zusätzlich den Nachweis erbringen, dass sie in das Programm aufgenommen worden sind. Doktoranden, die im Rahmen eines binationalen Promotionsverfahrens den Doktorgrad erwerben wollen, müssen darüber hinaus Kenntnisse in Englisch (Niveau B2 des „gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, Lehren und Beurteilen“) und Grundkenntnisse (Niveau A2 des „gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, Lehren und Beurteilen“) in einer der beiden Landessprachen nachweisen.

- (3) Über eine etwaige Promotionsvorprüfung entscheidet der Fakultätsrat.
- (4) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 vor, wird der Bewerber vorläufig in die Doktorandenliste aufgenommen und der Betreuer bestätigt. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen zur Absolvierung von ergänzenden Studien oder Prüfungen gemäß § 7 verbunden werden. Die Auflagen sind innerhalb eines Jahres oder bei umfangreicheren Auflagen innerhalb einer angemessenen, vom Dekan festzusetzenden Frist, zu erbringen. Beschlussfassung und Bescheiderteilung erfolgen innerhalb von zwei Monaten. Die endgültige Aufnahme in die Doktorandenliste erfolgt, wenn alle Voraussetzungen (Sprachnachweise, bestandene Promotionsvorprüfungen, Eignungsfeststellung) erbracht sind.

Über eventuelle Auflagen erhält der Bewerber eine schriftliche Mitteilung.

- (5) Für Studierende in einem Graduiertenstudiengang ersetzt den nach Absatz 1 erforderlichen Antrag der von der Graduiertenkommission genehmigte Antrag auf Aufnahme eines Graduiertenstudiums. Die Bestimmungen nach § 5 Abs. 3 i.V.m. § 6 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für das Promotionsverfahren

- (1) Zum Promotionsverfahren kann zugelassen werden, wer
1. in einem dem Promotionsgebiet zuzuordnenden Studiengang einen Hochschulabschluss (Diplom, Master, Magister) erworben oder eine entsprechende Staatsprüfung abgelegt hat,
 2. endgültig in die Doktorandenliste eingetragen ist,
 3. eine wissenschaftliche Arbeit gemäß § 9 einreicht, für deren Begutachtung sich ein Hochschullehrer der Fakultät verbindlich bereit erklärt hat,
 4. nicht zuvor ein gleichartiges Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden hat und nicht in einem schwebenden Verfahren steht,
 5. ein an das Dekanat der Fakultät für Lebenswissenschaften der Universität Leipzig zu sendendes Führungszeugnis (§ 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz) beantragt hat,
 6. nicht der Führung des Doktorgrades unwürdig ist.

Über Ausnahmen zu 1. entscheidet der Fakultätsrat.

- (2) In einem kooperativen Promotionsverfahren mit einer Fachhochschule wird die Dissertation von einem Hochschullehrer der Universität Leipzig und einem Professor der Fachhochschule gemeinsam oder von einem Hochschullehrer der Universität Leipzig allein betreut.
- (3) Inhaber des Bachelorgrades einer Hochschule können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Für diesen Fall sind Zugang und Ausgestaltung in § 6 geregelt.
- (4) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet der Fakultätsrat unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen. EU-Master- oder Diplomabschlüsse werden grundsätzlich den entsprechenden deutschen Graden gleichgestellt. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder einzuholen. In Fällen, in denen deutschen oder ausländischen Bewerbern die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

§ 6

Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Zur Förderung des hochbegabten wissenschaftlichen Nachwuchses kann auch zugelassen werden, wer als Absolvent einer Fachhochschule oder Universität einen Bachelorgrad in einem dem Promotionsgebiet zuzuordnenden Studiengang mit einem überdurchschnittlichen Abschluss erworben hat und im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen hat, dass er Kenntnisse vorweisen kann und Studienleistungen erbracht hat, die die Annahme rechtfertigen, dass er das Promotionsverfahren mit Erfolg wird abschließen können.
- (2) An der Eignungsfeststellungsprüfung kann nur teilnehmen, wer in einer vorausgehenden Vorbereitungsphase alle Module mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten in einem dem Promotionsgebiet entsprechenden Masterstudiengang mit einer Mindestnote von B absolviert hat. Erworbene Leistungspunkte aus einer durch Beschluss des Fakultätsrates anerkannten Graduiertenschule können angerechnet werden. Während dieser Vorbereitungsphase ist der Doktorand unter Vorbehalt in die Doktorandenliste einzutragen.
- (3) Die Eignung für eine Promotion an der Fakultät für Lebenswissenschaften wird durch den Fakultätsrat festgestellt.
- (4) Fakultät und Fachhochschule können bei der Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zusammenarbeiten und auch die gemeinsame Betreuung des Dissertationsvorhabens vereinbaren.
- (5) Die Eignungsfeststellung und deren Ausgestaltung entspricht der Promotionsvorprüfung nach § 7 Abs. 3 und 4.

§ 7

Promotionsvorprüfung

- (1) Verfügt ein Kandidat nicht über einen Hochschulabschluss gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, der dem Fachgebiet, in dem die Promotion erfolgen soll, zugeordnet werden kann, hat er sich einer Promotionsvorprüfung zu unterziehen, über deren Umfang der Fakultätsrat beschließt. Ausnahmen sind nur gemäß Absatz 2 zulässig.

- (2) Eine Promotionsvorprüfung kann bei Vorliegen eines fachlich nahe-
liegenden Hochschulabschlusses nach schriftlichem Antrag an den De-
kan durch Beschluss des Fakultätsrates erlassen werden.
- (3) Die Promotionsvorprüfung umfasst wesentliche Prüfungen aus einem
Studiengang, wie er zur Erlangung eines für das Promotionsgebiet nach
Festlegung der Fakultät zugrundezulegenden Hochschulabschlusses üb-
lich ist. Zu prüfen ist in höchstens fünf Fächern des Studienganges. Frü-
her erbrachte Teilleistungen können angerechnet werden.
- (4) Das Bestehen aller Teilprüfungen ist Voraussetzung für die Aner-
kennung der Promotionsvorprüfung insgesamt. Die einmalige Wieder-
holung nichtbestandener Teilprüfungen ist innerhalb des Promotions-
vorprüfungsverfahrens auf Antrag möglich.

§ 8

Antrag

- (1) Der schriftliche Antrag auf Durchführung eines Promotionsverfahrens
ist mit Angabe des angestrebten Doktorgrades und des Promotions-
gebietes an den Dekan zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen
beizufügen:
 1. Drei gebundene Exemplare der Dissertation entsprechend § 9
Abs. 2 sowie 20 Exemplare der Zusammenfassung (Kurzfassung
von Problemstellung, Ergebnissen und Schlussfolgerungen) in
Deutsch oder Englisch.
Ein Exemplar der Zusammenfassung ist vom Betreuer mit einem
Genehmigungsvermerk abzuzeichnen.
Werden im Verlaufe des Promotionsverfahrens mehr als zwei Gut-
achter bestellt, ist die entsprechende Anzahl von Exemplaren der
Dissertation nachzureichen;
 2. Tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und
wissenschaftlichen Werdeganges sowie des Bildungsweges unter
Angabe bestandener akademischer und staatlicher Examina und
auch solcher, denen sich der Bewerber erfolglos unterzogen hat;
 3. Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Vor-
träge;
 4. Nachweis über 10 Leistungspunkte im Rahmen wissenschaftlicher
Weiterbildung; über die Anerkennung dieser Leistungspunkte ent-
scheidet der Fakultätsrat;
 5. Vorschlag für die Auswahl der Gutachter, der jedoch keinen An-
spruch auf Berücksichtigung begründet;

6. Urkundliche Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 5 zur Zulassung für eine Promotion, insbesondere über den für das Fachgebiet der Promotion geltenden Hochschulabschluss sowie über weitere bzw. andere akademische Prüfungen und ggf. über Zulassungsentscheide nach § 4 Abs. 3 , § 6 und § 7. Bei im Ausland erworbenen Abschlüssen sind neben den beglaubigten Kopien der Originalurkunden auch beglaubigte Kopien autorisierter Übersetzungen ins Deutsche einzureichen. Für im Ausland erworbene akademische Grade ist die zur Führung dieses Grades in Deutschland durch das zuständige Ministerium erteilte Genehmigung vorzulegen; dies gilt für Deutsche sowie für Ausländer oder Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in Deutschland;
7. Führungszeugnis nach § 5 Abs. 1 Nr. 5;
8. Im Falle von binationalen Prüfungen ist zu erklären, an welcher Universität das Promotionsverfahren durchgeführt werden soll. Das Ablegen von Teilprüfungen in der ausländischen Partneruniversität ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig;
9. Erklärung darüber, dass die Promotionsordnung bekannt ist und anerkannt wird.

(2) Mit dem Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens hat der Antragsteller in einer Erklärung

1. zu versichern, dass die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde und dass die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken in der Arbeit als solche kenntlich gemacht worden sind;
2. die Personen zu nennen, von denen er bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts Unterstützungsleistungen erhalten hat; im Falle einer kumulativen Promotion ist eine Liste beizufügen, in der Art und Umfang des Anteils von Co-Autoren an der wissenschaftlichen Leistung der vorgelegten Publikationen nachgewiesen sind.
3. zu versichern, dass außer den in 2. Genannten weitere Personen an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt waren, insbesondere auch nicht die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen wurde und dass Dritte von dem Antragsteller weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen;
4. zu versichern, dass die vorgelegte Arbeit in gleicher oder in ähnlicher Form keiner anderen wissenschaftlichen Einrichtung zum

- Zwecke einer Promotion oder eines anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt und veröffentlicht wurde;
5. mitzuteilen, wo, wann, mit welchem Thema und mit welchem Bescheid frühere erfolglose Promotionsversuche stattgefunden haben;
- (3) Die vom Antragsteller gemäß Absätze 1 und 2 abzugebenden Erklärungen sind schriftlich, Unterlagen in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen.
 - (4) Als Einreichungsdatum und Beginn der Bearbeitung des Antrages gilt der Tag, an dem die geforderten Unterlagen vollständig im Dekanat eingereicht werden.
 - (5) Ein Antrag kann zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht gemäß § 10 eröffnet ist; in diesem Falle gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 9

Dissertation

- (1) Mit der Dissertation als Einzelleistung weist der Kandidat die Fähigkeit nach, selbstständig wissenschaftliche Ergebnisse zu erzielen, die eine Entwicklung des Wissenschaftszweiges, seiner Theorien und Methoden darstellen.
- (2) Die Dissertation ist in deutscher und/oder englischer Sprache abzufassen. Die Zusammenfassung muss in deutscher und in englischer Sprache abgefasst sein. Im Falle binationaler Verfahren ist die englische Sprache verpflichtend.
- (3) Die Dissertation ist als monographische Einzelschrift oder kumulativ mit Zusammenfassung und einem einleitenden Kapitel, das den Zusammenhang der Publikationen erläutert, abzufassen. Publikationen können bereits veröffentlicht, im Druck oder eingereicht sein, wobei mindestens zwei Erstautorpublikationen in Journalen mit Begutachtungs-System akzeptiert sein müssen. Bei mehreren Autoren ist der Eigenanteil gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 darzulegen.
- (4) Die Dissertation enthält in gebundener Form neben dem Textteil sowie dem Inhalts- und Literaturverzeichnis, ein Titelblatt gemäß Anlage, eine Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges, Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Vorträge, dissertationsbezogene bibliographische Daten, Selbstständigkeitserklärung. Bei ku-

mulativen Dissertationen ist zusätzlich eine Erklärung über den Eigenanteil gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 hinzuzufügen; ein gesondertes Literaturverzeichnis kann entfallen. Die Dissertation ist auch in elektronischer Form einzureichen.

§ 10 **Eröffnung des Verfahrens**

- (1) Der Fakultätsrat eröffnet das Promotionsverfahren, wenn nach Prüfung des Promotionsantrages und der mit ihm gemäß § 8 vollständig eingereichten Unterlagen feststeht, dass die Voraussetzungen für die Zulassung gegeben sind.
- (2) Mit der Eröffnung des Verfahrens werden die Gutachter festgelegt.
- (3) Der Fakultätsrat kann die Überarbeitung des Titels der Dissertation und/oder der Zusammenfassung fordern. Danach kann die Eröffnung des Verfahrens mit Auflagen zur Nachbesserung verbunden oder der Beschluss zur Eröffnung des Verfahrens bis zur Vorlage der nachgebesserten Fassungen verschoben werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat auch nach Eröffnung des Verfahrens Auflagen erteilen. Die Erfüllung der Auflagen ist vom Dekanat zu prüfen.
- (4) Die Eröffnung soll im Regelfall in einer Frist von einem Monat nach Antragseinreichung vorbehaltlich einer Fristverlängerung gemäß Absatz 3 erfolgen.
- (5) Die Entscheidungen über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens, die Auswahl der Gutachter sowie über ggf. im Nachbesserungsverfahren nachzureichende Unterlagen sind dem Kandidaten innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung durch das Dekanat mitzuteilen. Im Ablehnungsfall ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Wird ein Promotionsverfahren nicht eröffnet, verbleiben der Antrag sowie ein Exemplar der Dissertation im Dekanat. Alle weiteren eingereichten Unterlagen werden dem Antragsteller zurückgegeben.

§ 11

Gutachter

- (1) Eine Dissertation ist von mindestens zwei fachlich ausgewiesenen Hochschullehrern zu bewerten, von denen einer Mitglied oder Angehöriger der Fakultät für Lebenswissenschaften sein muss. Ein Gutachter muss ein nach §§ 60 und 62 SächsHSFG berufener Professor sein. Zwei der zu bestellenden Gutachter müssen ordentlich berufene Professoren in- oder ausländischer Hochschulen sein. Bei kumulativen Dissertationen dürfen die weiteren Gutachter neben dem zur Begutachtung zugelassenen Betreuer nicht in Bestandteilen der Dissertation publiziert haben. Weitere Gutachter können Fachhochschul- oder Juniorprofessoren sein oder sie müssen mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen.
- (2) Über die als Gutachter zugelassenen Wissenschaftler mit habilitationsadäquaten Leistungen wird ein Verzeichnis am Dekanat der Fakultät geführt. Über die Aufnahme in das Verzeichnis beschließt der Fakultätsrat.
- (3) In kooperativen Verfahren muss mindestens ein Hochschullehrer der betreffenden Fachhochschule als Gutachter bestellt werden.
- (4) In binationalen Verfahren muss mindestens ein Hochschullehrer der Gasthochschule als Gutachter bestellt werden.

§ 12

Gutachten

- (1) Die Gutachten werden vom Vorsitzenden der Promotionskommission eingeholt.
- (2) Die Gutachten können entweder eine Empfehlung zur Annahme oder zur Ablehnung enthalten oder die Annahme von Auflagen und Korrekturen abhängig machen. Bei Annahmempfehlung ist die Dissertation gemäß § 15 Abs. 4 zu bewerten.
- (3) Die den Gutachten zugrunde liegende Fachkompetenz hat eine prinzipielle Bindungswirkung für die Bewertungsentscheidung der Promotionsgremien.
- (4) Gutachten sollen innerhalb von sechs Wochen erstellt sein.

§ 13

Annahme der Dissertation

- (1) Zwischen der Eröffnung des Verfahrens und der Verteidigung der Dissertation besteht die Möglichkeit, in die Dissertation Einsicht zu nehmen. Nach Eingang der Gutachten haben die Mitglieder des Fakultätsrates, der Promotionskommission und der Antragsteller das Recht, die Gutachten einschließlich der Notenvorschläge innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzusehen.
- (2) Wenn die Annahme von allen Gutachtern empfohlen wird und innerhalb der Auslegefrist keine Einwände eingegangen sind, wird das Verfahren mit der Terminfestsetzung für die Verteidigung fortgesetzt.
- (3) Wird in mindestens einem Gutachten die Nichtannahme empfohlen, entscheidet der Fakultätsrat, ggf. nach Stellungnahme des Vorsitzenden der Promotionskommission, über die Annahme oder Nichtannahme bzw. über die Einholung weiterer Gutachten. Bei Einholung weiterer Gutachten ist im Sinne der §§ 11 und 12 zu verfahren. Der Kandidat ist hiervon zu unterrichten.
- (4) Wenn Auflagen bei der Annahme der Dissertation gemäß § 10 Abs. 3 und § 12 Abs. 2 beschlossen worden sind, ist die fristgerechte Erfüllung der Auflagen vom Vorsitzenden der Promotionskommission festzustellen. Die Auflagen müssen in jedem Fall vor der Verteidigung erfüllt sein. Bei Nichterfüllung oder Fristverletzung wird das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet, wenn keine Verlängerung der Frist gewährt wurde.
- (5) Über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation ist der Kandidat innerhalb einer Woche zu unterrichten.
- (6) Eine an der Universität Leipzig nicht angenommene Dissertation kann frühestens nach sechs Monaten, spätestens aber ein Jahr nach dem Beschluss über die Nichtannahme in überarbeiteter Fassung unter Beachtung aller nach dieser Ordnung erforderlichen Formalia einmalig erneut eingereicht werden. Über Ausnahmen befindet der Fakultätsrat. Der Fakultätsrat kann die gleiche Promotionskommission bestellen wie im ersten Abschnitt des Verfahrens.
- (7) Ist nach Jahresfrist bzw. nach der im Ausnahmefall benannten Frist nach Absatz 6 die Wiedereinreichung nicht erfolgt, gilt das Verfahren als endgültig ohne Erfolg beendet.

§ 14

Verteidigung

- (1) Die Verteidigung ist öffentlich und besteht aus dem Vortrag (maximal 30 Minuten) und der Diskussion (mindestens 30 Minuten, maximal 45 Minuten).
- (2) Dabei hat der Kandidat die in der Dissertation erzielten Ergebnisse darzustellen und danach Fragen aus dem Auditorium zu beantworten. Die Diskussion erstreckt sich auf die Dissertation.
- (3) Die Verteidigung erfolgt in deutscher oder in englischer Sprache.
- (4) Spätestens sechs Wochen nach Annahme der Dissertation ist der Termin der Verteidigung vom Vorsitzenden der Promotionskommission oder von einem vom Dekan vertretungsweise beauftragten Hochschullehrer festzulegen und mit den Mitgliedern der Promotionskommission abzustimmen. Der Termin ist dem Kandidaten mindestens zwei Wochen vor der Verteidigung mitzuteilen.
- (5) Die Verteidigung ist vom Vorsitzenden der Promotionskommission zwei Wochen vor dem Termin hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- (6) Die Verteidigung kann zum festgesetzten Termin stattfinden, wenn der Kandidat keine zeitweilige Beeinträchtigung seiner geistigen oder körperlichen Verfassung geltend macht und die Mehrheit der Mitglieder der Promotionskommission anwesend ist.
- (7) Der Vorsitzende der Promotionskommission oder ein von ihm beauftragter Hochschullehrer leitet die Verteidigung. Er
 - gibt die Zusammensetzung der Promotionskommission bekannt,
 - stellt den Kandidaten vor,
 - kann die Gutachten in wesentlichen Teilen vortragen,
 - weist Fragen zurück, die über das Gebiet der Dissertation hinausgehen.

§ 15

Bewertung

- (1) Die Promotionskommission entscheidet in nichtöffentlicher Beratung unmittelbar nach der Verteidigung über das Bestehen und die Benotung gemäß Absatz 4. An diesen Entscheidungen können die anwesenden

Gutachter beratend mitwirken. Die Promotionskommission erarbeitet einen Vorschlag für den Fakultätsrat für die Gesamtbewertung des Promotionsverfahrens. Die Entscheidung über das Bestehen der Verteidigung, sowie der Vorschlag für die Gesamtbewertung werden mit Einverständnis des Kandidaten anschließend öffentlich bekannt gegeben.

(2) Eine nicht bestandene Verteidigung kann auf Antrag des Kandidaten innerhalb eines halben Jahres, jedoch frühestens nach drei Monaten einmal wiederholt werden.

(3) Eine Verteidigung ist endgültig nicht bestanden und das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet, wenn

- der Antrag auf Wiederholung nicht innerhalb von vier Wochen nach nicht bestandener Verteidigung schriftlich beim Dekan eingegangen ist,
- innerhalb der Frist nach Absatz 2 aus vom Kandidaten zu vertretenden Gründen die Wiederholung nicht erfolgt ist,
- die wiederholte Verteidigung nicht bestanden wird.

(4) Die nach dieser Ordnung im Promotionsverfahren erbrachten Leistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

magna cum laude	-	sehr gut	-	1.0 oder 1.3
cum laude	-	gut	-	1.7; 2.0 oder 2.3
rite	-	genügend	-	2.7; 3.0 oder 3.3
non sufficit	-	nicht genügend	-	5.0

(5) Das Gesamtprädikat der Promotionsleistung setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Noten

- aus Gutachten 1,
- aus Gutachten 2 und
- der Note für die Verteidigung.

Bei weiteren angeforderten Gutachten geht das arithmetische Mittel der Noten aus allen Gutachten mit der Wichtung 2, die der Verteidigung mit der Wichtung 1 in die Gesamtnote ein.

Bei einem mit "non sufficit" bewerteten Gutachten geht dieses mit der Note 5 in das arithmetische Mittel ein.

Das gerundete arithmetische Mittel der Einzelnoten führt zu folgenden Gesamtprädikaten:

Summa cum laude	-	1.00
magna cum laude	-	$\geq 1.0 - 1.5$
cum laude	-	$> 1.5 - 2.5$
rite	-	> 2.5

Das Prädikat "summa cum laude" wird nur dann vergeben, wenn das arithmetische Mittel aller Noten 1.00 ergibt und die Promotionskommission die Empfehlung an den Fakultätsrat mehrheitlich festgelegt hat. Das Prüfungsprotokoll ist von allen anwesenden Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen.

- (6) Die Beschlussfassung über das Gesamtprädikat obliegt dem Fakultätsrat.

§ 16 **Verleihung**

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades erfolgt auf Beschluss des Fakultätsrates. Dieser Beschluss ist in der nächsten Sitzung des Fakultätsrates nach dem Termin der Verteidigung zu fassen. Der Verleihungsbeschluss ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.
- (2) Eine Aussetzung der Verleihung zur Erfüllung von Auflagen oder eine Verleihung unter Erteilung von Auflagen ist nicht zulässig.
- (3) Die Übergabe der Promotionsurkunde erfolgt, wenn die Vorgaben zur Abgabe der Pflichtexemplare in der Universitätsbibliothek nachweislich erfüllt sind. Die Promotionsurkunde wird nach Anlage 3 von der Fakultät ausgefertigt. Sie beurkundet die vollzogene Verleihung.
- (4) Mit der Übergabe der Promotionsurkunde beginnt das Recht zur Führung des Doktorgrades.

§ 17

Pflichtexemplare, Veröffentlichung

- (1) Die angenommene Dissertation ist in angemessener Weise durch Vielfältigung und unentgeltliche Übergabe der in Absatz 3 festgelegten Anzahl von Exemplaren an die Universitätsbibliothek (UB) zu veröffentlichen.
- (2) Bestandteil der Dissertation und damit der Pflichtexemplare sind alle mit der Schrift zum Promotionsverfahren eingereichten Materialien (z.B. Bilder, Karten, CDs usw.).
- (3) Es sind vier gedruckte Pflichtexemplare und eine elektronische Version abzugeben. Rechtsübertragung und Datenformat sind mit der Universitätsbibliothek Leipzig abzustimmen.
- (4) Die Pflichtexemplare sind innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Verleihungsbeschlusses an die UB zu übergeben. Die Abgabefrist kann auf begründeten Antrag hin um weitere drei Monate verlängert werden. Die Abgabebescheinigung der UB ist unverzüglich dem Dekanat zuzustellen.
- (5) Werden die Pflichtexemplare nicht fristgerecht abgegeben, erlischt das Promotionsverfahren ohne Vollzug der Promotion.

§ 18

Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades

- (1) Promotionsleistungen können für ungültig erklärt und die Promotion nicht vollzogen bzw. der Doktorgrad entzogen werden, wenn bekannt wird, dass
 1. wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt waren und der Kandidat die Zulassung zu Unrecht erwirkt hat,
 2. Promotionsleistungen unter Täuschung, insbesondere unter Annahme von Hilfeleistungen durch Promotionsberater, erbracht wurden,
 3. sich herausstellt, dass der Doktorand oder der Inhaber des Doktorgrades der Führung des Doktorgrades unwürdig ist.

- (2) Über den Nichtvollzug oder Entzug entscheidet der Fakultätsrat.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 19

Widerspruchsrecht

Gegen belastende Entscheidungen hat der Kandidat ein Widerspruchsrecht. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang der jeweiligen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekan einzulegen.

§ 20

Promotionsakte

- (1) Die zusammengefassten Promotionsunterlagen bilden die Promotionsakte. Sie wird während des Verfahrens im Dekanat geführt.
- (2) Über alle Beratungen und Entscheidungen sind Protokolle zu führen, die mit der Unterschrift des Vorsitzenden der Promotionskommission der Promotionsakte beizufügen sind.
- (3) Nach Abschluss des Verfahrens wird dem Promovenden auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach der Verteidigung bzw. nach dem Beschluss über die vorzeitige Beendigung des Verfahrens an den Dekan zu stellen.

§ 21

Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät hat im Benehmen mit dem Senat das Recht zur Verleihung der Ehrendoktorwürde für besondere Verdienste um die von ihr vertretenen Wissenschaftsgebiete.
- (2) Ein Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde muss von mindestens drei Professoren der Fakultät eingebracht und begründet werden. Der Fakultätsrat beschließt in geheimer Abstimmung im Benehmen mit dem Senat über die Verleihung.

- (3) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist durch Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde in würdiger Form zu vollziehen. In der Urkunde sind der Grund der Verleihung und die Verdienste in Kurzform zu nennen. Die Verleihung vollzieht der Rektor; er kann sie dem Dekan übertragen.
- (4) Der Grad 'Doctor honoris causa' kann nach § 18 Abs. 1 entzogen werden, wenn der Inhaber des Grades wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.

§ 22

Das Doktorjubiläum

Die Fakultät kann die 50. Wiederkehr der Verleihung des Doktorgrades durch eine Ehrenurkunde würdigen, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder die besonders enge Verknüpfung des zu Ehrenden mit der Fakultät oder der Universität Leipzig als Ganzes angebracht erscheint. Die Wahl des Anlasses und die Form der Ehrung obliegt der Fakultät. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat mit Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

§ 23

Übergangsregelungen

Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnet wurden, können auf Wunsch des Promovenden nach den vor Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Vorschriften abgeschlossen werden.

§ 24 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Promotionsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften am 5. März 2018 und am 1. Juli 2019 beschlossen und vom Rektorat am 25. Juli 2019 genehmigt. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verliert die Promotionsordnung der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie vom 29. April 2015 ihre Gültigkeit.
- (3) Alle Promotionsverfahren, deren Eröffnung vom Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung an beantragt wird, unterliegen ausnahmslos den vorstehenden Bestimmungen.

Leipzig, den 30. September 2019

Professor Dr. Tilo Pompe
Dekan der Fakultät für Lebenswissenschaften

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Anlage 1

Titelseite für die einzureichende Arbeit

.....

.....

(Titel)

Der Fakultät für Lebenswissenschaften

der Universität Leipzig

eingereichte

D I S S E R T A T I O N

zur Erlangung des akademischen Grades

.....

(akademischer Grad)

.....

(Kurzform)

vorgelegt

von

(akademischer Grad, Vorname Name)

geboren am in

Leipzig, den

(Einreichungsdatum)

Anlage 2

Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare

.....
.....
.....

(Titel)

Von der Fakultät für Lebenswissenschaften

der Universität Leipzig

genehmigte

D I S S E R T A T I O N

zur Erlangung des akademischen Grades

.....
(akademischer Grad)

.....
(Kurzform)

vorgelegt

von

.....
(akademischer Grad, Vorname Name)

geboren am in

Dekan:

Gutachter:

.....

Tag der Verteidigung

Anlage 3

Muster der Urkunde

Universität Leipzig

(Traditionssiegel)

Unter dem Rektorat des Professors/der Professorin für

.....

(Name)

und dem Dekanat des Professors/der Professorin für

.....

.....

(Name)

verleiht die Fakultät für Lebenswissenschaften

Herrn/Frau

geboren am in

den akademischen Grad

.....

(Dr.)

für das Fachgebiet

nachdem in einem ordentlichen Promotionsverfahren
und der Dissertation über das Thema

.....

.....

seine/ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen wurde.

Für die Gesamtleistung wird das Prädikat

.....

erteilt.

Leipzig, den (Prägesiegel)

Der Rektor

Der Dekan